

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Wiesmoor vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **16. April 2021** Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahl am 12. September 2021 vorzuschlagen.

Für die oben genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seinen Verdienstausschlag.

26639 Wiesmoor, 8. März 2021

Friedrich Völler
-Wahlleitung-